

Satzung des Grünhof e.V. – Verein für gesellschaftliche Innovation

Präambel

Der Grünhof e.V. - Verein für gesellschaftliche Innovation unterstützt Menschen und Initiativen dabei, innovative Ideen und Konzepte in folgenden Bereichen zu entwickeln und umzusetzen: Bildung, Wissenschaft & Forschung, Kunst & Kultur, Integration & Inklusion sowie bürgerschaftliches Engagement & politische Teilhabe. Mit Hilfe von Förderprogrammen, Workshopformaten, Beratungen und Veranstaltungen befähigen wir zivilgesellschaftlichen Akteure und gemeinwohlorientierte Initiativen Schritt für Schritt nachhaltig agierende Organisationen zu formen, um ihre soziale und ökologische Wirkung zu verbessern.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Grünhof e.V. - Verein für gesellschaftliche Innovation“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von

- (1) Bildung, Weiterbildung und Berufsbildung

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Entwicklung und Durchführung von Qualifizierungsprogrammen und Beratungen im Bereich gemeinwohlorientierten und nachhaltigen Wirtschaftens.
- Entwicklung und Durchführung von Programmen, Veranstaltungen und Beratungen zur beruflichen Orientierung, unternehmerischen Bildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung.
- Entwicklung und Durchführung von Bildungsprogrammen zur Medienkompetenz und neuen Technologien.
- Entwicklung und Durchführung von Bildungsprogrammen zur Innovationsförderung und Persönlichkeitsentwicklung.
- Diskussion und Verbreitung der Konzepte soziale Innovation, Sozialunternehmertum und kollaboratives Arbeiten mit und bei politischen Entscheidungsträger*innen, Förderinstitutionen, Unternehmen und weiteren Projektträgern.

(2) Wissenschaft und Forschung

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Durchführung von Forschungsvorhaben wie z. B. wissenschaftliche Erfassung von Gründungsförderungsprogrammen im Bereich sozialer Innovationen, Identifizierung und Dokumentation wirksamer Investitionsstrategien für Sozialunternehmer, Analyse internationaler Innovations- und Kollaborations-Cluster und Netzwerke.
- Evaluation und zeitnahe Veröffentlichung von Forschungs- und Projektergebnissen.
- Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen wie z.B. Kolloquien, Tagungen und Kongresse.
- Konzeption und Durchführung von Machbarkeitsstudien ggf. in Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren.

(3) Kunst und Kultur

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Entwicklung und Durchführung von Theaterprojekten aller Art.
- Entwicklung und Durchführung von Filmfestivals aller Art z.B. zu nachhaltiger Entwicklung und gemeinwohlorientiertem & nachhaltigem Wirtschaften.
- Entwicklung und Durchführung von Bildungsprogrammen im Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft.
- Durchführung von Vernissagen und Konzerten.
- Motivation zur Partizipation statt Konsum als Möglichkeit der Selbstgestaltung der kulturellen Entwicklung und somit auch der eigenen Lebensumstände.
- Entwicklung und Durchführung weiterer Kunst- und Kulturveranstaltungen.

(4) Flüchtlinge und Menschen mit Behinderungen

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Konzeption, Organisation und Durchführung interkultureller Projekte und Veranstaltungen zur Förderung von internationalem Austausch und damit von Toleranz, Verständnis und sozialem Miteinander.
- Konzeption und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung, chronisch Kranker und anderer sozial Benachteiligter.
- Konzeption und Durchführung gemeinsamer Informations- und Bildungsveranstaltungen, Theater- und Musikprojekten, Sportveranstaltungen sowie gemeinsames Kochen zur Förderung der Integration von Flüchtlingen und Menschen mit Migrationshintergrund.

(5) Bürgerschaftliches Engagement und Förderung des demokratischen Staatswesens

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Entwicklung und Durchführung von Tagungen, Festivals, Ausstellungen und Wettbewerben zur Förderung des Verständnisses für politische Sachfragen und der Befähigung aktiv am politischen Leben teilzunehmen.
- Entwicklung und Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen zur Förderung des politischen Bewusstseins für Demokratie und politische Partizipation und aktueller und politischer Themen.
- Unterstützung und Beratung von Initiativen bürgerschaftlichen Engagements zur Stärkung ihrer gemeinnützigen Wirkung über den kommunalen Bereich hinaus.
- Das Anstreben von Kooperationen mit Vereinen, Gruppen und Individuen heterogener Interessen, um Bürgerinnen und Bürger zu befähigen sich kritisch mit politischen und gesellschaftlichen Fragen auseinanderzusetzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung in angemessener Höhe an die Organe des Vereins sind zulässig. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Erstattung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Hilfsperson

Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er seine Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Sollten hiernach Hilfspersonen für den Verein tätig werden, werden entsprechende schriftliche Vereinbarungen über die Weisungen des Vereins gegenüber diesen Hilfspersonen, über den Inhalt und Umfang der Tätigkeit und den geschuldeten Erfolg gefertigt sowie die erbrachten Tätigkeiten in einem Rechenschaftsbericht erfasst und hiernach dem zuständigen Finanzamt vorgelegt.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins verpflichten sich, die Ziele des Vereins aktiv mitzutragen und zu unterstützen. Sie haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können kein Amt besetzen.
- (4) Für den Beitritt ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist nicht zu begründen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung durch Mehrheitsbeschluss; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- (5) Die Zahl der ordentlichen Mitglieder sollte durch den Vorstand derart begrenzt werden, dass der Verein möglichst effektiv und flexibel entscheiden und handeln kann.
- (6) Die ordentlichen Mitglieder haben keine Geldbeiträge zu leisten.
- (7) Die Fördermitglieder haben Geldbeiträge zu leisten. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.
- (8) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei nicht gezahlten Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung oder Wechsel des Wohnsitzes ohne Mitteilung an den Verein kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (9) Der Austritt ist zum Jahresende mit dreimonatiger Kündigungsfrist und auf schriftlichen Antrag durch das Mitglied möglich.
- (10) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur dann möglich, wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder die Ziele des Vereins verstößt und dem Verein damit schweren Schaden zufügt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Vor Ausschluss ist das Mitglied vom Vorstand anzuhören. Im Beschwerdefall durch das Mitglied soll ein Schiedsgericht für die Klärung berufen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform mit Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie rechtzeitig an die letzte durch das Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Post- oder Email-Adresse versandt wurde.
- (3) Es haben nur ordentliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
 - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten Projekt- und Finanzierungspläne
 - Entgegennahme des Kassen- und Geschäftsberichts des Vorstands
 - Erlass der Beitragsordnung
 - Beschlüsse über Ausschlüsse aus dem Verein
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Änderungen des Vereinszwecks, Umwandlung des Vereins und Auflösung des Vereins
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse in der Versammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist der Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann den Verein auflösen. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann über Änderungen der Satzung des Vereinszwecks bestimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (8) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres vertreten.
- (9) Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere führt er die laufenden Geschäfte des Vereins. Er wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung im Abstand von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der Vorstandsvorsitzenden und kann durch ein bis zwei weiteren Personen ergänzt werden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein kann durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten werden. Der/die 1. Vorsitzende ist einzeln vertretungsberechtigt.

- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vereinsvorsitzenden. Wenn der Vorstand aus mehr als einer Person besteht, ist der Vorstand auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
- (4) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer*in (als besonderen Vertreter im Sinn des § 30 BGB) bestellen. Sein/Ihr Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.
- (5) Der Vorstand kann aus den Mitgliedern des Vereins einen erweiterten Vorstand einberufen, um Positionen wie den/die Kassenwart/in, den/die Schriftführer/in und ähnliche zu besetzen und sich in seiner Arbeit unterstützen zu lassen.
- (6) Die Tätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder kann in Abhängigkeit von den finanziellen Möglichkeiten des Vereins bei Bedarf entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Vergütung darf unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwands und der Mittel nicht unverhältnismäßig hoch sein. Die Entscheidung über eine entgeltliche Entschädigung trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner turnusmäßigen Wahl aus, wird auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt. Bis dahin ernennt der Vorstand kommissarisch einen Vertreter.

§ 9 Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Der Vorstand ist für eine ordnungsgemäße Kassenführung und sorgfältige Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
- (2) Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zu prüfen.
- (3) Die Kassenprüfung kann durch entweder einen externe/n Steuerberater*in oder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, erfolgen. Die Mitgliederversammlung wählt den/die Steuerberater*in oder die Kassenprüfer/innen für jeweils zwei Jahre.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Kunst und Kultur.

§ 11 Gründungsklausel

Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen und Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen insoweit bereits jetzt ausdrücklich ermächtigt.

Stand: 03.02.2016